Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3165.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

Auf den Bericht vom 8. August d. J. will Ich der Stadt Berlin die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jemaligen Tarife für die Staatsstraßen, gegenwärtig nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. Seite 95.), auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee verleihen. Gleichzeitig bestimme Ich hierdurch, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die vorbezeichnete Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. August 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1849.

(Nr. 3166.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis rc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage zu dem von den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode, Neustadt, Groß-Bodungen, Wernigerode, Eschenrode, Limlingerode und Mackenrode unternommenen chausseemäßigen Ausbau der Straße zwischen Breitenworbis nach Mackenrode in ihrer gesammten Ausdehnung Meine Genehmigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarif verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. August 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3167.) Bestätigungs-Urkunde vom 28. August 1849. über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche jetzt den Namen „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft" führt, in ihrer am 14. Juni 1849. abgehaltenen Generalversammlung laut des anliegenden über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolls Abänderungen des von Uns unterm 17. August 1845. (Gesetzsammlung für 1845, Seite 555. ff.) bestätigten Gesellschaftsstatuts dahin beschlossen hat, daß

I. An die Stelle der §§. 15., 24., 27., 32, 45., 46., 47., 52. und 56. nachfolgende Bestimmungen treten sollen:

1) An die Stelle des §. 15.

Der Reservefonds ist sowohl für unvorhergesehene größere Ausgaben, als auch zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke bestimmt, und es darf die jährlich zum Reservefonds zurückzulegende Summe nicht unter 50,000 Rthlr. und nicht über 100,000 Rthlr. betragen, doch findet die Ansammlung des Reservefonds nur insoweit statt, als derselbe nicht mehr wie 500,000 Rthlr. beträgt.

Die regelmäßige Unterhaltung der Bauwerke, der Bahn und der Betriebsmittel muß aus den laufenden Betriebs-Einkünften bestritten und es darf nicht zur Vertheilung derselben unter die Aktionaire geschritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des Königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle diese Gegenstände während des verflossenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, resp. bevor nicht die zur Nachholung des Versäumten erforderliche Summe abgesondert und ein Bau-Etat für das laufende Jahr festgesetzt ist. Der sich dann ergebende Rest des Reinertrages des verflossenen Betriebsjahres wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

2) An die Stelle des §. 24.

Gegenstände, welche ein einzelner Aktionair in einer Generalversammlung zum Vortrage und zur Beschlußnahme bringen will (§. 23. 7), müssen von ihm unter Nennung seines Namens und unter ausführlicher Angabe der Motive, schriftlich bei dem Vorsitzenden angemeldet werden. Zur Berathung und Beschlußnahme in der ordentlichen Generalversammlung (§. 18. a.) können

nen sie nur dann gelangen, wenn sie in der angegebenen Art spätestens bis zum 15. April angemeldet sind.

Sie sind dann ohne Ausnahme in die öffentliche Bekanntmachung (§. 20.) mit aufzunehmen. Zur Berathung und zur Beschlußnahme in einer außerordentlichen Generalversammlung gelangen sie nur dann, wenn sie bei dem Vorsitzenden des Ausschusses so zeitig angemeldet sind, daß sie noch in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können. Jede Generalversammlung ist befugt, die Ausschreibung einer neuen Generalversammlung zu beschließen, um über Fragen zu entscheiden, welche im Laufe der Diskussionen berathen sind, welche aber nicht zur Entscheidung zu bringen waren, weil es an einem zur Beschlußnahme in derselben Versammlung geeigneten Antrage fehlte.

3) An die Stelle des §. 27.

Der Ausschuß besteht aus 24 Aktionairen, von denen zwei Drittheile in Berlin, Potsdam oder einer anderen von der Bahn berührten Stadt wohnen müssen, und die Magisträte zu Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg haben die Befugniß, ein Jeder ein Ausschußmitglied aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu ernennen.

Diese 28 Ausschußmitglieder wählen unter Beobachtung der in den §§. 45. und 46. enthaltenen Vorschriften die Mitglieder des Direktorii, von denen mindestens drei am Orte der Direktion wohnen müssen.

4) An die Stelle des §. 32.

Jedes wirkliche und jedes stellvertretende Mitglied des Ausschusses (mit Ausschluß der Magistratsdeputirten) hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

Geschieht die Deposition der Aktien nicht binnen der oben genannten Frist, so ist dadurch die Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Amtes ausgesprochen.

5) An die Stelle des §. 45.

Das Direktorium besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern.

Jedes der Mitglieder hat bei der Berathung eine entscheidende Stimme. Stellvertretende Direktions-Mitglieder werden nicht gewählt.

6) An die Stelle des §. 46.

Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Sie nehmen auf jedesmaliges Verlangen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil. Der

Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, den Sitzungen des Direktorii mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Mitglieder des Direktorii brauchen nicht aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt zu sein.

Nimmt ein Ausschuß-Mitglied die Wahl zum Direktor an, so ruht seine erstere Eigenschaft so lange, als seine Stellung als Direktor dauert.

Jedes Mitglied des Direktorii hat für die Dauer seines Amtes zehn Stammaktien der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Hauptkasse zu deponiren, oder die von ihm etwa als Ausschuß-Mitglied schon deponirten zehn Aktien dieselbe Zeit hindurch liegen zu lassen.

7) An die Stelle des §. 47.

Der Ausschuß wählt jährlich den Vorsitzenden des Direktorii und bestimmt zugleich, in welcher Reihenfolge derselbe bei Verhinderungsfällen durch die übrigen Mitglieder des Direktorii vertreten werden soll.

8) An die Stelle des §. 52.

Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

9) An die Stelle des §. 56.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Alle Erklärungen, durch welche Verpflichtungen für die Gesellschaft übernommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift dreier Direktions-Mitglieder;

und daß

II. die Vorschrift des §. 54. ganz fortfallen soll;

so ertheilen Wir diesen Abänderungen hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 3168.) Bekanntmachung vom 31. August 1849., betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzkartel vom 21. Oktobe 1845.

Zufolge der Verordnung vom 9. August 1847. (Gesetzsammlung pro 1847. pag. 355.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich Anhalt-Cöthensche Regierung für das Herzogthum Anhalt-Cöthen dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Regierungen, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unter dem 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel (Gesetzsammlung pro 1846. pag. 478.) beigetreten ist, so daß dieses nunmehr auch der gedachten Regierung gegenüber in Beziehung auf das Herzogthum Anhalt-Cöthen in vorkommenden Fällen volle Anwendung findet.

Berlin, den 31. August 1849.

Die Minister

der Departements des Staatsschatzes und des Münzwesens — des Innern — der Justiz

Graf v. Brandenburg. v. Rabe. v. Manteuffel. Simons.

der auswärtigen Angelegenheiten
v. Schleinitz.

(Nr. 3169.) Bekanntmachung vom 4. September 1849. über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft.

Des Königs Majestät haben die unterm 13. März 1848. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg unter dem Namen: „Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August 1849. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 4. September 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3169.) Bekanntmachung vom 4. September 1849. über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft.

Des Königs Majestät haben die unterm 13. März 1848. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg unter dem Namen: „Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August 1849. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 4. September 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.